

Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung im Bundesverband Veranstaltungssicherheit (bvvs)

Die Mitgliederversammlung regelt die Angelegenheiten des Vereins durch Beschlussfassung, soweit sie nicht nach der Satzung oder der Geschäftsordnung dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

1. Leitung der Versammlung

- a. Der Versammlungsleiter kann immer das Wort ergreifen. Der Versammlungsleiter hat außer dem Berichterstatter auch anderen Mitgliedern des Vorstandes, der Mitgliederversammlung sowie Mitgliedern der Ausschüsse das Wort zu erteilen.
- b. Der Versammlungsleiter erteilt das Wort. Er hat dabei die Reihenfolge der Meldungen einzuhalten.
- c. Als Erster und Letzter erhalten Antragsteller und Berichterstatter das Wort. Zu einer tatsächlichen Berichtigung, zur Geschäftsordnung und zu einer Fragestellung muss das Wort sofort, zu persönlichen Bemerkungen am Schluss einer Beratung erteilt werden.
- d. Spricht der Redner nicht zur Sache, so hat ihn der Versammlungsleiter aufzufordern, bei der Sache zu bleiben. Verletzt ein Redner die parlamentarische Schicklichkeit, so hat der Versammlungsleiter das zu rügen. Einen Ordnungsaufruf muss er erteilen, wenn der Redner das Gesagte nicht zurücknimmt. Spricht der Redner auch weiterhin nicht zur Sache oder verletzt er die Redeordnung, so hat ihm der Versammlungsleiter für diesen Beratungspunkt das Wort zu entziehen; zuvor hat er ihn vor dieser Folge zu warnen.
- e. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Redners, dem der Versammlungsleiter das Wort entzogen hat oder nicht oder nicht weiter erteilen will, beschließen, dass dem Redner ein weiteres Rederecht zu erteilen ist.

2. Rechenschaftsbericht des Vorstandes

- a. Der Rechenschaftsbericht des Vorstandes hat grundsätzlich klare Auskunft über insbesondere folgende Punkte zu geben:
 - i. Anzahl Neueintritt und Austritte von Mitgliedern,
 - ii. aktueller Stand der Mitgliederzahl, Veränderung zum Vorjahr,
 - iii. Vermögensstand, Entwicklung der Finanzlage,
 - iv. durchgeführte Werbemaßnahmen,
 - v. durchgeführte Maßnahmen zur Erreichung des Satzungszwecks, aufgegliedert nach den Punkten in § 2 der Satzung,
 - vi. Planungen für das nächste Geschäftsjahr zu den vorstehenden Punkten des Rechenschaftsberichts.
- b. Nach jedem Gliederungspunkt des Rechenschaftsberichts ist den Mitgliedern der Versammlung nach Maßgabe des § 6 Absatz 6 der Satzung Gelegenheit zu geben, Fragen hierzu zu stellen. Soweit der Vorstand die Frage in der Versammlung aufgrund fehlender Unterlagen nicht beantworten kann, ist die spätere Antwort schriftlich dem Protokoll der Mitgliederversammlung anzuhängen. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass die Antwort allen Mitgliedern zur Verfügung zu stellen ist.
- c. Der Rechenschaftsbericht ist in mindestens einer schriftlichen Ausfertigung während der Mitgliederversammlung auszulegen und dadurch den anwesenden Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung zu stellen; bei virtuellen Versammlungen sind sie in geeigneter Form digital zur Verfügung zu stellen.

3. Inkrafttreten und Änderung

- a. Diese Geschäftsordnung tritt nach entsprechender Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unmittelbar in Kraft.
- b. Die Geschäftsordnung kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung selbst geändert oder aufgehoben werden. Für diesen Beschluss ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.